
Warum sind Arten abweichenden Verhaltens Themen?*

Helge Peters
Universität Oldenburg

Die Themafrage wird unter phänomenologisch-soziologischen, materialistisch-herrschaftstheoretischen und systemtheoretischen Gesichtspunkten erörtert. Behauptet wird, daß 1. die phänomenologisch orientierte Soziologie, die zur Themafrage anregt, eine Antwort verweigert, 2. materialistisch-herrschaftstheoretische Annahmen wahrscheinlich das *Ent-*, nicht jedoch das *Bestehen* der Devianzthematik erklären können und 3. Annahmen der modernen Systemtheorie am besten geeignet sind, die Themafrage zu beantworten. Mit Hilfe dieser Annahmen werden folgende Thesen formuliert:

1. Eine Kontinuität der Thematisierung besteht im Blick auf öffentliche, persönlich desinteressierte Devianz und Eigentumskriminalität.
2. Die Arten moralischer Devianz sind zu „flottanten“ Themen geworden, derer sich Kreuzzügler bemächtigen.
3. Die moderne Thematisierung von Individualität erschwert es allerdings mehr und mehr, moralische Kreuzzüge zu führen.
4. Zu neuen Devianzthemen werden Verhaltensarten, die als individualitätsgefährdend gelten.

I. Die phänomenologisch orientierte Soziologie regt zur Themafrage an, antwortet jedoch nicht

Warum sind Arten abweichenden Verhaltens Thema? Warum fallen uns Eigentumskriminalität, Prostitution, Drogenkonsum, Homosexualität, Geisteskrankheit usw. auf? Warum sprechen wir über sie und lesen von ihnen? Warum meinen wir, es gäbe sie? Fragen einer phänomenologisch orientierten Soziologie also. Alfred Schütz hat in seiner Abhandlung „Das Problem der Relevanz“ die Frage zu beantworten versucht, unter welchen Umständen etwas „thematisch relevant“ wird (vgl. 1971a, S. 56 ff.). Das ist – allgemein formuliert – meine Frage. Schütz’ Antwort – und man muß sagen: die gesamte phänomenologisch orientierte Soziologie, die uns zu solchen Fragen anregt – bringen uns aber nicht weiter. Zwar wird ausführlich über das *Wie* des Objekt- und Themawerdens geschrieben, kaum aber die Frage gestellt, *was* denn Thema wird. Schütz beschränkt sich hier auf die Formulierung einer anthropologischen Annahme: „Wir möchten nur allgemein feststellen, daß alle Relevanzsysteme, die uns innerhalb der natürlichen Einstellung leiten, auf der Grund-Erfahrung eines jeden von uns beruhen: Ich weiß, daß ich sterben muß und ich fürchte mich davor“, schreibt er. Dies sei die „grundlegende Sorge“ des Menschen

(1971b, S. 262). Diese Annahme ermöglicht eine große Variabilität der Definition der Wirklichkeit, mit der Menschen umgehen. Alles oder doch fast alles kann diese Sorge auslösen. Alles oder doch fast alles kann thematisch relevant werden, ein „Ding“ kann unterschiedlich thematisiert werden, jegliches Verhalten kann als abweichendes Verhalten Thema werden. Ganz dieser Sicht entsprechend formulieren denn auch Peter Berger und Thomas Luckmann ihr bekanntes Homosexuellenbeispiel: „In einem Staat“, so schreiben sie, „der für seine Armee Homosexualität zur Institution gemacht hätte, wäre der eigensinnig heterosexuelle Soldat ein sicherer Kandidat für Therapie“ (1969, S. 121). Warum aber wird Homosexualität so selten zur Institution gemacht, warum wird Heterosexualität so selten als Abweichung zum Thema?

Versuche, die Erklärungsfähigkeit der phänomenologisch orientierten Soziologie zu verbessern, bestehen oft darin, diese Soziologie mit funktionalistischen Interpretationen anzureichern. Ausgangspunkt ist die Annahme, daß die Thematisierung von Abweichung die Betroffenen diskreditiere. Die Diskreditierung habe die Funktion des Erhalts gefährdet geglaubter Statusdifferenzen. Es gehe bei der Thematisierung von Devianz nicht um deren Bekämpfung, sondern um die mit der Diskreditierung eröffneten Chance der Demonstration von Normkonformität, die Statusvorteile erbringe.

Sieht man einmal von den methodologischen Problemen ab, die sich bei derartigen Versuchen einstellen – die funktionalistische Interpretation unterstellt ja bereits eine Wirklichkeit, deren Konstruktionsursachen einer strikt phänomenologisch orientierten Soziologie rätselhaft bleiben muß (vgl. Peters 1989, S. 118f.) –: unsere Themafrage beantworten sie nicht. Sie lassen die Frage offen, warum nur *bestimmte* Verhaltensweisen in dieser Weise thematisiert werden. Warum sind Eigentumskriminalität, Prostitution, Homosexualität diskreditierungsgeeignete Themen und nicht Hockeyspielen oder Gartenarbeit?

II. Die Herrschaftsthese gilt nicht für die Gegenwart

Für die Beantwortung der Themafrage besser nutzbar scheint denn auch der Versuch zu sein, an Analysen anzuknüpfen, die – fern von phänomenologisch-soziologisch begründeten Zweifeln – einfach und explizit Wirklichkeitsstrukturen voraussetzen. Dies kennzeichnet die heute verbreiteten *sozialgeschichtlichen* Rekonstruktionen der Entstehung des Themas „Verbrechen“. Ihnen zufolge ist *Herrschaft* das dieses Thema konstituierende Merkmal von Gesellschaften. Das Thema „Verbrechen“ sei keine universale Erscheinung. Es sei erst beim Übergang von akephalen, herrschaftslosen, zu herrschaftlich und staatlich organisierten Gesellschaften entstanden. Diese These wurde von Uwe Wesel (vgl. 1985) formuliert, später dann z. B. von Henner Hess und Johannes Stehr (vgl. 1987) sowie von Heinz Steinert (vgl. 1988) übernommen bzw. vertreten (vgl. auch Sack 1987, S. 258). Sie scheint allgemein akzeptiert zu sein.

Ausführlich begründet wird diese These von Hess und Stehr: Mit der Entstehung herrschaftlich und staatlich organisierter Gesellschaften sei das Prinzip der Reziprozität und des Interessenausgleichs, an dem sich bis dahin die Bearbeitung von Devianz orientiert hätte, außer Kraft gesetzt worden. Herrschaftsinteressen hätten auf die Abschöpfung des Mehrprodukts der beherrschten Produzenten gesonnen – dies mit Erfolg. Mit der Entstehung von Staaten seien die herrschaftlichen Privilegien in subjektive Rechte umgewandelt worden. Den Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Rechte erfolgt seien, sei eine besondere Legitimität zuerkannt worden, „gewissermaßen anstelle der früheren, von allen empfundenen Legitimität des Interesses, die ihnen gerade fehlt. Es ist sozusagen eine mittelbare Legitimität, die sich speist aus der Legitimität des Staatsapparats als (scheinbar) öffentlichem, über allen Partikularinteressen stehendem Organ“ (1987, S. 42).

Dieser These zufolge – ich bezeichne sie im folgenden als Herrschaftsthese – erhält abweichendes Verhalten unter den beschriebenen Bedingungen einen dramatischen Bedeutungszuwachs. Abweichendes Verhalten ist nicht mehr nur Anlaß für Schadensausgleich, der – im Einklang mit den Interessen aller oder fast aller – habituell geregelt ist. Es ist nunmehr von herausgehobener Bedeutung: Es ist das falsche, das böse Verhalten, das gegen die Gerechtigkeit verstößt, sich gegen das Ganze richtet und das deswegen Strafe rechtfertigt. Dieser Bedeutungszuwachs ist der These zufolge Ergebnis der gelungenen Generalisierung partikularer Interessen, die den Staat begründen oder sich seiner bemächtigen. Erklärbar wird aufgrund dieser These daher nicht nur, warum Arten abweichenden Verhaltens als Verbrechen zu dramatischen Themen werden. Erklärbar wird auch, warum abweichendes Verhalten ein rollenunabhängiges Thema ist. Die These verweist auf Instanzen, die an der Verbreitung dieses Themas interessiert sind und Chancen haben, die Verbreitung zu fördern.

Müheless lassen sich vor dem Hintergrund dieser Überlegungen die Verhaltensarten, die heute üblicherweise als abweichend gelten, als Katalog von *Themen* verstehen:

- Es geht generell darum, das von den Produzenten erarbeitete Mehrprodukt abzuschöpfen, und darum, diese Abschöpfung zu ermöglichen.
- Der Schutz des Eigentums, insbesondere des Eigentums an Produktionsmitteln und damit die dramatische Thematisierung des Verstoßes gegen die Eigentumsnorm werden unmittelbar plausibel.
- Hess und Stehr weisen auf das herrschaftliche Interesse am demographischen Wachstum hin und erklären damit das Entstehen einiger „Verbrechen ohne Opfer“. Im Blick auf unsere Frage heißt das: Homosexualität und Selbstmord werden zu Themen.
- Zum Thema wird auch der Konsum, der die Ausbeutbarkeit von Menschen beeinträchtigt – spätestens seit der Industrialisierung: der Alkoholkonsum.
- Zum Thema wird natürlich die Gewalt, die der Staat zu monopolisieren trachtet.

Eine These also, mit der man alles im Griff hat? Natürlich nicht. Wäre es so, mächtige und herrschende Gruppen, Kapitalverwertungsinteressen, hät-

ten in unserer Zeit durchaus Anlaß gehabt, um den Einfluß auf die Strafgesetzgebung zu kämpfen. Um nur einige Strafrechtsveränderungen der letzten 25 Jahre zu nennen: Homosexualität wurde großenteils entpönalisiert, Freiheitsstrafen wurden häufig durch Geldstrafen ersetzt, Möglichkeiten, Bewährungsstrafen auszusprechen, verbesserten sich, neue Chancen für die Umgehung formeller Strafverfahren wurden eröffnet – alles Rechtsveränderungen, die die Bedeutung des abweichenden Verhaltens, die ihm durch die Bestrafbarkeit zugewachsen war, wieder verringern und die – immer der Herrschaftsthese zufolge – das Herrschaftsinstrumentarium beschädigen müßten. Aber die mächtigen Gruppen der Gegenwartsgesellschaften kämpften eigentlich nicht. Der Aufsatz „Zur Genese von Strafrechtsnormen“, den Peter Waldmann 1979 vorgelegt hat, und Hans Haferkamps Untersuchung zum Diebstahlsverbot von 1980 zeigen ziemlich übereinstimmend, daß die Neigung dieser Gruppen, auf das Strafrecht einwirken zu wollen, nicht sehr ausgeprägt ist (vgl. Waldmann 1979; Haferkamp 1980, S. 183). Der tatsächliche Einfluß dieser Gruppen auf die Strafgesetzgebung scheint denn auch relativ gering zu sein. Von weit größerem Einfluß seien – wie Haferkamp es ausdrückt – „umfassende Politikphasen“, d. h. im wesentlichen: stabile Parlamentsmehrheiten (vgl. 1980, S. 99 ff.). Die die Eigentumskriminalität betreffenden legislativen Entscheidungen zu Veränderungen des Strafrechts variieren nach Haferkamps Befunden nicht mit den Strafrechtsaktivitäten mächtiger und herrschender Gruppen.

Dies also spricht dagegen, daß die Herrschaftsthese heute noch gilt und – jedenfalls ohne weiteres – erklären könnte, warum Arten abweichenden Verhaltens *heute* Themen sind. „Die Beispiele, daß gesellschaftliche Führungsschichten ihre Vormachtstellung durch den Erlaß von Strafrechtsnormen festigen, stammen alle aus früheren Jahrhunderten oder aus den erst in den Industrialisierungsprozeß eingetretenen Ländern der Dritten Welt“, schreibt Waldmann (1979, S. 106 f.). Die Herrschaftsthese ist eben keine These zur Verbrechens- und Devianzthematik *moderner* Gesellschaften. Auch eine uns durch William J. Chambliss nahegelegte Modifikation der Herrschaftsthese hilft nicht weiter. Die Annahmen, daß das Recht „durch Kämpfe und Konflikte im Rahmen zentraler gesellschaftlicher Widersprüche geformt“ werde, und daß das Recht daher oft ein Kompromißgebilde sei, das auch – wenn auch nur oberflächlich – die Bedürfnisse der mächtiger gewordenen Herrschaftsunterworfenen befriedigen solle – diese von Chambliss vertretenen Annahmen gelten offenbar nicht für das Strafrecht (vgl. Chambliss 1988, S. 125). Die Herrschenden interessieren sich – wie gesagt – wenig für dieses Recht, die Herrschaftsunterworfenen bis vor kurzem gar nicht, wie einschlägige Untersuchungen zeigen (vgl. Leirer u. a. 1974, S. 217; Waldmann 1979, S. 107; Haferkamp 1980, S. 183). Man wird wohl Waldmann zustimmen müssen: „Der Prozeß der Strafrechtsnormierung (vollzieht sich) in einem Schonraum im Windschatten der großen politischen Auseinandersetzungen“ (1979, S. 111).

III. Hilft die neuere Systemtheorie weiter?

Dieser Befund läßt verschiedene Vermutungen zu, zum Beispiel die, daß sich politische Herrschaft und die diese instrumentalisierenden Kapitalverwertungsinteressen etabliert haben und daher auf das Strafrecht als Herrschaftsmittel verzichten können. Ich möchte eine generelle Gegenthese ins Spiel bringen, die sich – wie jene Vermutung – gegen die Annahmen der Instrumentalität und Kausalität wendet, wie sie die Herrschaftstheorie und deren Modifikation implizieren oder doch nahelegen, die aber – im Gegensatz zu jener Vermutung – geeignet erscheint, die gegenwärtige Struktur der Devianzthematizierungsinteressen zu beschreiben: Ich meine die These der neueren Systemtheorie, nach der sich gesellschaftliche Differenzierung von stratifikatorischer zu funktionaler Differenzierung gewandelt habe. Gewissermaßen als Spätfolge des okzidental Rationalismus differenzieren sich dieser These zufolge immer mehr selbstreferentiell organisierte Funktionssysteme mit eigener Semantik heraus – Wirtschaft, Politik, Recht beispielsweise –, die nicht einfach von anderen Funktionssystemen gesteuert werden könnten oder von ihnen abhängig seien. Sie könnten zwar „von außen“ zu eigenen Operationen veranlaßt werden, das aber nur, wenn das, was „außen“ passiere, in ihre Sprache übersetzbar sei. „Verstehen“ könnten sie Informationen, die sich – um ein weiteres Zauberwort der neueren Systemtheorie zu verwenden – an der Differenz orientierten, an der sie ihre Selbstbeschreibung orientierten. Staat, Regierung, Parlament, die „Politik“ also, scheinen sich nun – so Niklas Luhmann – an einer Differenz zu orientieren, „die eigens für politische Zwecke konstituiert ist. Das ist in einem Mindestsinne die Differenz von Regierenden und Regierten . . .; und das ist – wenn ‚demokratische Ansprüche‘ gestellt werden, zusätzlich die Differenz von Regierung und Opposition“ (1989, S. 147). Letztere Differenz sei verbunden mit einer Differenz von Programmen, mit denen man um Wähler konkurriert (vgl. Luhmann 1988, S. 173). Das heißt in schlichten und die Abhängigkeit politischer Handlungen betonenden Begriffen: Informationen, die Regierungen, Parlamente, Fraktionen in Demokratien zum Handeln bringen, müssen auch oder sogar vor allem Kriterien wie Mehrheitsfähigkeit, Befriedigung der Wähler, Ausweitung des Wählerpotentials, aber natürlich auch Sicherung der finanziellen Ressourcen genügen.

Geht man von dieser Annahme aus, so wird erklärlich, daß mächtige gesellschaftliche Gruppen, die Kapitalverwertungsinteressen, relativ wenig Einfluß auf die Strafgesetzgebung und damit auf die Verbrechens- und Devianzthematik haben. Ihre Vorstellungen von strafrechtlichen Verfolgungsnöwendigkeiten werden sich vielleicht in Strafrechtsgesetzgebungsprozessen auffinden lassen. Dies wäre in „konservativen Politikphasen“ zu erwarten – sie aber wären die unabhängige Variable. Plausibel wäre auch der von Waldmann mitgeteilte – von Haferkamp allerdings nicht bestätigte – Befund, nach dem soziale Mittelschichten einen gewissen Einfluß auf die Strafgesetzgebung hätten (vgl. Waldmann 1979,

S. 109). Von Angehörigen dieser Schichten geschätzt zu werden, ist das Ziel großer Parteien, die hoffen, Regierung zu werden oder zu bleiben. Erklärbar wäre darüber hinaus auch der Umstand, daß Kapitalverwertungsinteressen nicht viel unternehmen, um die Strafgesetzgebung zu beeinflussen. Ein gewisses – in Gesellschaften, die durch die Annahme der Differenz von „mein und dein“ zu rekonstruieren sind, allerdings allgemein geteiltes (vgl. Luhmann 1989, S. 18) – Interesse an der Bestrafung von Eigentumsdelikten ist wohl vorhanden. Diebstähle sind „unterlassene Zahlungen“, sind also vom Code des Funktionssystems Wirtschaft erfaßbar, regen zu Kommunikationen mit der „Politik“ an. Wahrscheinlich gibt es jedoch rentablere Aktivitäten für das Funktionssystem Wirtschaft und wohl auch marktkonformere Möglichkeiten. Der Einsatz für die strafrechtliche Verfolgung anderer Devianter, Homosexueller, Prostituierten, Vergewaltiger, Abtreiberinnen usw. wird aber wohl mit Rentabilitätsabwägungen überhaupt nicht zu begründen sein. Unter systemtheoretischen Gesichtspunkten erklärbar wäre schließlich der Befund, nach dem Organisationen sozialer Kontrolle, unter allen von Haferkamp und Waldmann erfaßten *Gruppen*, das größte Interesse an der und den größten Einfluß auf die Strafgesetzgebung haben (vgl. Waldmann 1979, S. 111; Haferkamp 1980, S. 135 und 182). Sie, die höheren Juristen, Polizisten und Sozialarbeiter, die Mitglieder von Rechtsausschüssen der Parlamente, nehmen unablässig Stellung zur Devianz, interpersonellen Konflikten und deren Bearbeitung – gelegentlich mit Konsequenzen für das Strafrecht. Haferkamps Befunden zufolge weichen ihre Interventionsziele jedoch von denen der „herrschenden Gruppen“ ab (vgl. 1980, S. 176). Zur Themabildung tragen also diejenigen bei, die gewohnt sind – systemtheoretisch formuliert –, ihre Kommunikationen an der Differenz von Recht und Unrecht zu orientieren: Kommunikationen dieser Art kennzeichnen das Rechtssystem. Dieses Funktionssystem ist „zuständig“ für die Antwort auf die Frage, ob wir mit unserem Tun im Recht waren oder sind, im Recht sein sollten oder nicht. Der Ausgangsbefund ist daher nicht überraschend.

Die Befunde zur Genese von Strafrechtsnormen stehen insgesamt – so scheint mir nach allem – eher mit der neueren Systemtheorie als mit konkurrierenden Theorien und Thesen im Einklang. Diese Einschätzung sagt etwas darüber, *wer* die Themen macht, wenig aber darüber, warum so und nicht anders thematisiert wird. Da funktional ausdifferenzierte Gesellschaften systemtheoretischen Annahmen zufolge Gesellschaften ohne Zentrum und Spitze sind, ist es nicht mehr möglich, Thesen zur Devianzthematization aus Systemabhängigkeitsannahmen „abzuleiten“. Und die systemtheoretischen Alternativerklärungen hören bei der Explikation der systemeigenen Funktionen auf. Da drohen dann Tautologien und Unberechenbarkeiten: *Warum* das Verhalten als abweichend bezeichnet wird, *warum* abweichendes Verhalten Thema wird, ist systemtheoretisch oft schwer zu sagen.

Eine gewisse Entscheidungs- und Thematisierungskontinuität besteht –

dies ist meine *erste These* – wahrscheinlich im Blick auf öffentliche, persönlich desinteressierte Devianz (vgl. Peters 1989, S. 23ff.) und Eigentumskriminalität:

- Es ist die Funktion des Systems Politik, kollektiv bindende Entscheidungen durchzusetzen. Alle Aktivitäten, die zu demonstrieren scheinen, daß die Politik diesen Zweck nicht mehr erreichen kann, müssen als Gefährdungen des Subsystems Politik definiert und daher als Abweichungen Thema werden bzw. bleiben.
- Ein Machtmittel des politischen Systems ist Geld, das ihm im wesentlichen über Steuern zufließt. Daß die Gewinne durch Eigentumskriminalität nicht geschmälert werden, liegt also im Interesse des politischen Systems.

Terrorismus, begrenzte Regelverletzungen und Eigentumskriminalität wären also – in parlamentarischen Gesellschaften natürlich nicht nur aus diesen Gründen – als Themen erklärbar. Aber im übrigen: Homosexualität, Prostitution, Drogenkonsum, Selbstmord, Selbstmordversuche, Abtreibung, Rocker, Punks? Diese Arten abweichenden Verhaltens verstoßen gegen Moralen, die sich als systemübergreifende nicht mehr halten können. Moral ist heute wesentlich gebunden an Codes von Funktionssystemen. Sie schützt die Einhaltung dieser Codes, ist insofern, wie Luhmann sagt, dezentrales „fluides Medium“, das sich dort ankrystallisiert, wo Funktionssysteme ihm eine Funktion geben können (vgl. Luhmann 1989, S. 431 ff.). Dies gilt offenbar nicht für die Moralen, gegen die diese Arten abweichenden Verhaltens verstoßen. Sie haben ihre einst bindende Kraft verloren, sind beliebig und frei verfügbar (vgl. Seyfarth 1988, S. 173).

Meine aus einer gewissen Hilflosigkeit heraus formulierte *zweite These* lautet: Die Aufgeladenheit dieser Themen, das also, was ich den Bedeutungszuwachs abweichenden Verhaltens genannt habe, die Vorstellung, hier handle es sich um etwas Böses, Ungerechtes, Verruchtes usw. – dies ist geschichtlich überliefert, ist nur noch geschichtliche Altlast. Die Herrschaftsthese trifft die historische Realität. Die in vormodernen Gesellschaften wohlbegründete Themenproduktion hat diese Arten abweichenden Verhaltens zu Themen gemacht, die heute nur noch kursieren, ohne eine „materielle Basis“ zu haben. Mit dem Wandel von stratifikatorischer zu funktionaler Differenzierung wurden diese Arten abweichenden Verhaltens großenteils zu *flottanten* Themen herabgestuft, derer sich die Experten für Recht und Unrecht, aber auch alle möglichen Kreuzzügler bemächtigen (vgl. Seyfarth 1988, S. 173).

Diese These rehabilitiert in gewisser Weise den heute verbreiteten, soziologisch unbefriedigenden Gedanken, nach dem Devianzthematierungen nur wenig begründet seien in ihren Gegenständen. Der Zusammenhang zwischen Thematisierungsursachen und Thema ist danach lockerer, als eine Soziologie eigentlich annehmen darf. Die eingangs kritisierten Versuche, phänomenologisch orientierte soziologische Annahmen mit funktionalistischen Interpretationen zu verbinden, ließen sich als Indikatoren der Schwäche dieses Zusammenhangs deuten: Deren

Pointe besteht ja in der Annahme, daß das Aufgreifen der Devianz- und Diskreditierungsthematik mit themafremden Bedürfnissen begründet sei. Oder anders: Erklärt wird mit meiner These auch, warum es diese Kombinationsversuche heute gibt.

Ich vermute allerdings – und damit komme ich zu meiner *dritten These* –, daß einige der Arten abweichenden Verhaltens ihren Charakter als flottante, kreuzzugslegitimierende Themen verlieren. Nicht nur, weil ihnen die „materielle Basis“ fehlt. Wichtiger ist, daß die Bedingungen für erfolgreiche Stigmatisierungen ungünstiger werden: Homosexuelle wehren sich gegen Stigmatisierungen; Prostituierte organisieren sich; es gibt Anwälte, die für die Entkriminalisierung von Drogenkonsum plädieren; man kann heute Anleitungen zur Selbsttötung erwerben. Haferkamp hat solche – erst neuerdings erkennbare, die Eigentumskriminalität allerdings nicht betreffende – Widerständigkeiten Devianter und ihrer Advokaten mit seiner Herrschaftsverfallthese zu erklären versucht, die er mit Hinweisen auf zunehmende Abhängigkeiten der Herrschenden von den Beherrschten begründet (vgl. Haferkamp u. a. 1984, S. 96 ff.). Ein Mangel dieser – wie ich im übrigen meine: zu wenig diskutierten – These besteht darin, daß sie im wesentlichen nur mit der Herrschaftsvariable operiert und die herrschaftsbetroffenen *Individuen* passiv setzt. Außer acht gelassen wird, daß sich Individuen und die Individualitätsthematik geändert haben – und zwar deutlich bevor der von Haferkamp diagnostizierte Herrschaftsverfall einsetzte.

Mir scheint auch hier wieder Luhmanns Annahme, nach der sich gesellschaftliche Differenzierung von stratifikatorischer zu funktionaler Differenzierung gewandelt habe, weiterzuführen. Auf zwei Konsequenzen, die sich aus dieser Annahme für Individuen ergeben, will ich hinweisen:

1. Mit diesem Wandel ist ein Zwang zur Individualisierung verbunden. „Die Umsetzung der gesellschaftlichen Systemdifferenzierung in ein sachlich und zeitlich je einmaliges Rollenmanagement – das ist der Mechanismus, der nach soziologischer Vorstellung die Individualisierung der Personen erzwingt“, schreibt Luhmann (1987, S. 126).
2. Dem aus der Teilhabe an vielen Funktionssystemen resultierenden Zwang ist außerhalb sozialer Systeme zu folgen. Das Individuum gehört keinem Funktionssystem ganz an, die Gesellschaft bietet „dem einzelnen keinen Ort mehr, wo er als ‚gesellschaftliches Wesen‘ existieren kann“ (Luhmann 1989, S. 158). Das Individuum kann daher nicht mehr durch gesellschaftliche *Inklusion*, sondern muß außerhalb der Gesellschaft, durch *Exklusion* definiert werden (vgl. ebd.). Gesellschaft steht den Individuen gegenüber, sie setzen sich zur Gesellschaft ins Verhältnis, vor allem durch Artikulation von Ansprüchen. Individualität ist Unzufriedenheit, schreibt Luhmann (vgl. 1989, S. 243; auch: Sackmann 1990, S. 130).

Dies begründet die moderne Individualitätsthematik. Eingeleitet wird damit allmählich auch eine Neuverteilung der Empörungschancen. Die Definition des Individuums durch Inklusion rechtfertigte Empörungen über Verletzungen der in der sozialen Schichtung verankerten Pflichten. Die Definition des Individuums durch Exklusion erlaubt grobenteils

Empörungen über diese Empörungen: Die Zurückweisung der Stigmatisierung der Devianz ohne Opfer wird dank des Wertes des exklusiv definierten Individuums denkbar und – sagen wir – seit Haferkamps Herrschaftsverfall möglich. Homosexualität, Prostitution, Selbstmord werden nun noch einmal Themen – aber eher als Ergebnis der Empörungen über die Empörungen. Langfristig – das wäre meine dritte These, die sich aus dem, was ich gesagt habe, ergibt – werden sie keine Themen – auch keine flottanten Themen – mehr sein.

Neuhinzukommen bzw. dramatisiert werden Devianzen – das wäre meine vierte These –, die definiert sind als individualitäts- oder als die Anerkennung der Individuen gefährdend: Das Gewaltthema erhält einen zweiten Schub: Es ist nicht mehr nur die Konsequenz der gelungenen Gewaltmonopolisierung, die Handeln leichter zur Gewalt macht. Es ist das unzufriedene Individuum, das früher als seine Vorläufer Gewalt erkennt. Vergewaltigungen z. B. werden heute eher als früher zum Skandal. Chancen, als abweichendes Verhalten Thema zu werden, haben auch sog. Umweldelikte, die als lebensbedrohlich definiert werden. Individuen können sagen: *Ich* habe Angst.

IV. Schluß

Die Argumentation, mit der ich meine vier Thesen begründe, läßt Fragen offen. Folgt man ihr, so wären z. B. Eigentumskriminalität und bestimmte Formen des sog. Vandalismus (Zerstörung von Gütern) dieselben Themen. Einer Präzisierung der Antworten auf unsere Themafrage kommt man wahrscheinlich näher, wenn man den normativistisch-objektivistischen Charakter der vorgetragenen systemtheoretischen Argumentation durch Hinzufügung handlungstheoretischer Überlegungen verändert. Die beispielsweise angesprochene Differenz der Themen Eigentumskriminalität und Vandalismus (Zerstörung von Gütern) wird erklärbar, wenn man nach den Differenzen der Motive oder subjektiven Sinne fragt, die wir in beiden Fällen zuschreiben (etwa: rational/irrational). Ich verfolge das damit formulierte Programm zur Beantwortung der Themafrage hier nicht weiter. Meine Überlegungen sollten deutlich machen, daß die – selbstverständlich vieles offenlassenden – Grundlagen für Thematisierungen und Dethematisierungen von Devianz mit normativistisch-objektivistischen Überlegungen, wie sie hier skizziert worden sind, erfaßt werden können.

Anmerkung

* Es handelt sich hier um eine leicht überarbeitete Fassung eines Referats, mit dem ich in das Thema „Relevanzstruktur und Devianz: Warum meinen wir, daß es abweichendes Verhalten gibt?“ eingeführt habe, zu dem die Sektion „Soziale Probleme und soziale Kontrolle“ der DGS auf dem Soziologentag 1990 (Frankfurt) eine Veranstaltung organisiert hat.

Literatur

- BERGER, P./LUCKMANN, T., Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit, Frankfurt 1969.
- CHAMBLISS, W. J., Über die Entstehung von Gesetzen, in: JANSSEN, H. u. a. (Hg.), Radikale Kriminologie. Themen und theoretische Positionen der amerikanischen Radical Criminology, Bielefeld 1988.
- HAFERKAMP, H., Herrschaft und Strafrecht. Theorien der Normentstehung und Strafrechtsetzung, Opladen 1980.
- HAFERKAMP, H./HEILAND, H.-G., Herrschaftsverfall und Machtrückgewinn. Zur Erklärung von Paradoxien des Wohlfahrtsstaates, in: HAFERKAMP, H. (Hg.), Wohlfahrtsstaat und soziale Probleme, Opladen 1984, S. 60–104.
- HESS, H./STEHR, J., Die ursprüngliche Erfindung des Verbrechen, in: Kriminologisches Journal, 2. Beiheft 1987, S. 18–56.
- LEIRER, H./STANGL, W./STEINERT, H./TREIBER, H., Über die „aktive Öffentlichkeit“ als System der Interessenartikulation, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 3, 1974, S. 217–231.
- LUHMANN, N., Die gesellschaftliche Differenzierung und das Individuum, in: OLK, T./OTTO, H.-U. (Hg.), Soziale Dienste im Wandel I. Helfen im Sozialstaat, Neuwid und Darmstadt 1987, S. 121–137.
- LUHMANN, N., Ökologische Kommunikation. Kann die moderne Gesellschaft sich auf ökologische Gefährdungen einstellen?, Opladen 1988.
- LUHMANN, N., Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft. Bd. 3, Frankfurt a.M. 1989.
- PETERS, H., Devianz und soziale Kontrolle, Weinheim und München 1989.
- SACK, F., Kriminalität, Gesellschaft und Geschichte: Berührungspunkte der deutschen Kriminologie, in: Kriminologisches Journal 19, 1987, S. 241–268.
- SACKMANN, R., Herrschaft, Rationalisierung und Individualisierung. Reformulierung und Kritik der Herrschafts- und Rationalisierungstheorie Max Webers, Frankfurt a.M. u. a. 1990.
- SCHÜTZ, A., Das Problem der Relevanz, Frankfurt a.M. 1971a.
- SCHÜTZ, A., Gesammelte Aufsätze I. Das Problem der sozialen Wirklichkeit, Den Haag 1971b.
- SEYFARTH, C., Wertwandel und gesellschaftliche Rationalisierung: Eine theoretische Diskussion aktueller Trendaussagen, in: LUTHE, H. O./MEULEMANN, H. (Hg.), Wertwandel – Faktum oder Fiktion? Bestandsaufnahmen und Diagnosen aus kultursoziologischer Sicht, Frankfurt a.M./New York 1988, S. 163–192.
- STEINERT, H., Zur Geschichte und möglichen Überwindung einiger Irrtümer in der Kriminalpolitik, in: DEICHSEL, W. u. a. (Hg.), Kriminalität, Kriminologie und Herrschaft, Pfaffenweiler 1988, S. 92–116.
- WALDMANN, P., Zur Genese von Strafrechtsnormen, in: Kriminologisches Journal 11, 1979, S. 102–123.
- WESEL, U., Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften, Frankfurt a.M. 1985.

Summary

The subject of this article is discussed under socio-phenomenological, materialistic and system-theoretical aspects. It is maintained that 1. the phenomenologically oriented sociology that incited the subject-matter refuses to answer it; 2. materialistic assumptions probably can explain the origins but not the present existence of the subject of deviance; and 3. the assumptions made by the modern systems theory are the most appropriate to deal with the above subject-matter. By means of these assumptions it is maintained that 1. the subjects of “public deviance without personal interest”, theft and robbery will continue to exist; 2. the different kinds of moral deviance have become “floating” subjects that are seized by moral

crusaders; 3. modern discussions of individuality, however, make it more difficult to start crusades against moral deviance; and 4. certain kinds of behavior that are supposed to be dangerous for individuality are made new subjects of deviance.

Dezember 1990

Fachbereich I, Institut für Soziologie
Ammerländer Heerstraße 114–118
2900 Oldenburg